

Die 10 Mythen des Arbeitsrechts

Probezeit

Mythos Nr. 6: Es gilt automatisch eine Probezeit von 6 Monaten.

Tatsächlich sieht das § 622 Abs. 3 BGB die Möglichkeit vor, eine Probezeit von bis zu 6 Monaten zu vereinbaren. Diese gilt allerdings nicht automatisch, sondern muss ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen sein. Sofern das der Fall ist, verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 2 Wochen. Eine solche Kündigung ist "taggenau" möglich, also nicht beispielsweise an das Monatsende gebunden.

Unabhängig von der Vereinbarung einer Probezeit findet das Kündigungsschutzgesetz in den ersten 6 Monaten des Bestandes eines Arbeitsverhältnisses keine Anwendung. Eine Kündigung bedarf deshalb in dieser Zeit keiner besonderen Rechtfertigung (Begründung).

Markus Pillok, Rechtsanwalt und Fachanwalt f. Arbeitsrecht